

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0450/13	Datum 21.10.2013
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	19.11.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	03.12.2013	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	19.12.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	16.01.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	23.01.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, Amt 51, Amt 61, Behind.b, EB KGM, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemein bildenden Schulen 2014/15-2018/19

Beschlussvorschlag:

1. Der Bestand der **Grundschulen**, wie in Anlage 1 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert. Der durch das Land vorgegebene Zügigkeitsrichtwert (mindestens 1,0), als Beurteilungsgröße für die Bestandsfähigkeit, wird erreicht.
2. Der Bestand der **Sekundarschulen bzw. Gemeinschaftsschulen**, wie in Anlage 2 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert. Der durch das Land vorgegebene Zügigkeitsrichtwert (mindestens 2,0), als Beurteilungsgröße für die Bestandsfähigkeit, wird erreicht. Die in der Anlage 2 benannten Zügigkeiten werden bestätigt.
3. Der Bestand der **Gymnasien** und der **Gesamtschulen**, wie in Anlage 3 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert. Die durch das Land vorgegebenen Zügigkeitsrichtwerte, als Beurteilungsgrößen für die Bestandsfähigkeit, werden erreicht. Die in der Anlage 3 benannten Zügigkeiten werden bestätigt.
4. Der Bestand der **Förderschulen L**, wie in Anlage 4 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert.
5. Der Bestand der **Förderschule A**, wie in Anlage 4 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert.
6. Der Bestand der **Förderschulen G**, wie in Anlage 4 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert.

7. Der Bestand der **Förderschule K**, wie in Anlage 4 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert.
8. Der Bestand der **Förderschule Sp**, wie in Anlage 4 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert.
9. Die **Förderzentren** werden mit ihren Zuordnungen, wie in Anlage 5 dargestellt, bestätigt.
10. Der Bestand der **Schulen des 2. Bildungsweges**, wie in Anlage 6 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr gesichert.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift AL / FBL Herr Krüger
--------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Dr. Koch
---------------------------------------	-------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2014
-----------------------------------	------------

Begründung:

1. Vorbemerkungen:

Der Stadtrat hat im März 2009 die DS0627/08 „Mittelfristiger Schulentwicklungsplan 2009/10 - 2013/14“ sowie im Folgemonat April ergänzend die DS0150/09 „Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10-213/14“ beschlossen und damit den Handlungsrahmen für den beschriebenen Planungszeitraum bestätigt. Die entsprechenden Genehmigungen durch die schulfachliche Behörde liegen vor. Die gegenwärtige mittelfristige Schulentwicklungsplanung endet mit dem Zielplanjahr 2013/14, so dass eine Fortschreibung erforderlich ist.

Mit Stand 15.05.2013 hat das Kultusministerium (MK) die „Verordnung zur Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2014/15 bis 2018/19“ veröffentlicht. Der § 7 (6) der obigen VO formuliert, dass vom Träger der Schulentwicklungsplanung für die allgemein bildenden Schulen der Schulentwicklungsplan bis zum 31.01.2014 beim Landesschulamts (LSchA) vorzulegen ist.

Bereits im laufenden Planungszeitraum hat das Land Veränderungen im Schulgesetz vorgenommen und in Gesprächen mit den Schulträgern diese schulentwicklungsplanerisch relevanten, komplexen Handlungsfelder diskutiert, die auf die weitere Gestaltung des Schulnetzes Auswirkungen haben werden. Beispielhaft sind hier im Zusammenhang mit der bundesweit diskutierten inklusiven Beschulung die Entwicklung der Förderschulen, insbesondere in den Schwerpunkten „Lernbehinderung“, „Sprachentwicklung“ und „Körperbehinderung“ benannt sowie die Möglichkeit der Umwandlung von Sekundarschulen, Gesamtschulen oder Gymnasien in Gemeinschaftsschulen.

Am 17.04.2013 hatte der Oberbürgermeister alle Schulleitungen, Vertreter der im Stadtrat vertretenden Fraktionen, die Mitglieder des Stadelternrates, Vertreter des Landesschulamtes sowie interessierte Bürger zu einem „Schulforum“ eingeladen und über die komplexe Thematik „Schulentwicklung“ informiert.

Grundlage ist, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg seit 2007 ein Anstieg, auf teilweise mehr als 2.000 Geburten jährlich, zu verzeichnen ist. (Anlage A)

Weiterhin hat das Land schulgesetzliche Änderungen beschlossen, die auf die mittel- und langfristigen Planungen des Schulträgers und den Träger der Schülerbeförderung erhebliche Auswirkungen haben.

Das sind:

- Wegfall der Verbindlichkeit der Schullaufbahnpflicht zum Schuljahr 2012/13
- Einführung der Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2013/14.

Darüber hinaus liegt mit Datum vom 21.02.2013 ein „Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen“ vor, indem der gemeinsame Unterricht als Baustein inklusiver Bildungsangebote erörtert wird.

Dazu hat das Land mit Datum vom 10.04.2013 den Runderlass „Zertifizierung von Schulen mit inklusivem Schulkonzept ab Schuljahr 2013/14“ veröffentlicht. Schwerpunkt des Erlasses ist, dass zertifizierte Schulen (ab 2013/14: GS und Sek; ab 2014/15: zzgl. Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien) eigenverantwortlich, bei Realisierung festgelegter sächlicher und personeller Voraussetzungen, die individuelle und sonderpädagogische Förderung für die SchülerInnen der Schule übernehmen (weiterführende Aussagen im Punkt „Förderschulen“).

Ebenso hat der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes LSA (vom 1.10.2012) als weitreichende Konsequenz dazu geführt, dass Wahlentscheidungen der Eltern, bezogen auf die 5. Jahrgangsstufe der vom Schulträger vorgehaltenen weiterführenden Schulformen, uneingeschränkt zu erfüllen sind.

Betrachtet man den Zeitraum vom Schuljahr 2013/14 bis 2016/17, so führt allein der Geburtenanstieg dazu, dass - bei annähernd gleichbleibender Übergangsquote - ca. 260 SchülerInnen zusätzlich an weiterführenden Schulen zu beschulen sind.

2013/14: 1.432)Schüler in Klasse 5

2014/15: 1.540)

2015/16: 1.635)

2016/17: 1.695)

Hierauf sowie auf die Auswirkungen des Wahl- und Übergangsverhaltens der Eltern an weiterführende Schulen und die Folgen des Geburtenanstiegs hat die LH Magdeburg bereits reagiert:

- Beschluss des SR Nr.1510-55(V)12
Zum Schuljahr 2013/14 eröffnet die IGS „R. Hildebrandt“ jährlich eine zusätzliche 5. Klasse. Darüber hinaus werden Kapazitäten in Form einer Nebenstelle im Gebäude P.-Neruda-Str. 12 bereitgestellt.
- Beschluss des SR Nr. 1665-59(V)13
Beginnend ab Schuljahr 2013/14 wird am Standort Olvenstedter Scheid 43, übergangsweise, aufwachsend, eine Außenstelle des A.-Einstein-Gymnasiums bis zur Errichtung eines Neubaus gebildet.

Zwei Aspekte werden an dieser Stelle herausgehoben. Sie haben zum einen die sächlichen Voraussetzungen, einschließlich einer barrierefreien Nutzung von Schulgebäuden, wesentlich verbessert, andererseits Einfluss auf die Situation von ausgewählten Grundschulen genommen.

a) Sanierungen:

In den Jahren 2008 bis 2012 wurde mit 40 Schulen das bisher umfassendste Schulsanierungsprogramm in der Geschichte der LH Magdeburg durchgeführt, in dem allein im Rahmen des PPP-Modells 20 Schulstandorte schulformgerecht hergerichtet wurden.

Darüber hinaus wird auch die Realisierung der über das EFRE-Schulbauprogramm (1. und 2. Welle) bis 2015 sowie der im Programm STARKIII zu sanierenden Schulen erfolgen. Durch die Beschlusslage des SR vom November 2012 sind die Schulstandorte benannt, die über die sog. 2. Antragswelle (STARKIII) fertig gestellt werden sollen. Das schließt den Neubau von weiterführenden Schulen ein.

- b) Im Schuljahr 2013/14 hat das Modell-Projekt „Öffnung Schulbezirke“ in Stadtfeld für 5 Grundschulen begonnen.

2. Grundschulen (GS):

Das Land hat in der neuen VO zur Schulentwicklungsplanung (§4, Abs. 1, Pkt. 1 in Verbindung m. Abs. 2, Pkt. 3) für die Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle und Stadt Dessau-Roßlau den Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit für die Schulform „Grundschule“ verändert. Der Richtwert beträgt jetzt 20 Schüler je Jahrgang (alt: 15), bezogen auf die Gesamtschülerzahl sind nunmehr mindestens 80 Schüler (alt: 60) zu erreichen.

Im Schuljahr 2012/13 wurden mit Stichtag (10.09.2012) insgesamt 5.690 Schüler an den 32 kommunalen Grundschulen statistisch erfasst, dazu kommt eine Gesamtschülerzahl von 598 Schülern, die an den 5 GS in freier Trägerschaft beschult wurden. Für 2013/14 ist ein Anstieg auf insgesamt 6.440 Schüler, darunter 629 an freien Trägern, zu verzeichnen.

Im Planungszeitraum 2014/15 bis 2018/19 steigen die Gesamtschülerzahlen weiter an, 2014/15 werden voraussichtlich ca. 6.370 Schüler und in 2018/19 eine Anzahl von ca. 7.870 Schülern zu beschulen sein. Das stellt für diesen Zeitraum einen Anstieg von 1.500 Schüler dar, der dazu führt, dass einige der Grundschulen temporär an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Durch die Verwaltung wird zeitnah ein Vorschlag vorbereitet, wie über das Steuerungselement „Schulbezirk“ die Grenzen so verändert werden, dass eine ausgewogene Auslastung entsteht oder, dass eher die Aufhebung der Einzugsbereiche vorgeschlagen wird.

Das städtische Amt für Statistik hat auf der Basis des Bevölkerungsstandes (31.12.2012) die Zahl der Schulanfänger in den nächsten 5 Jahren ermittelt. Die Gesamtzahl der Schulanfänger stellt sich danach wie folgt dar:

- 2014/15: 1.827 Schüler
- 2015/16: 2.015 Schüler
- 2016/17: 1.850 Schüler
- 2017/18: 1.968 Schüler
- 2018/19: 2.088 Schüler.

Die Übergangsdaten zu freien Trägern sind noch nicht berücksichtigt, da die Entscheidungen der Eltern noch nicht vorliegen.

Ausgehend von dieser Entwicklung erfüllen im zu betrachtenden Planungszeitraum (2014/15-2018/19) alle GS der Landeshauptstadt Magdeburg die Vorgaben des Landes, ihr Bestand ist somit gesichert.

Gleichzeitig wird auf die im Schreiben des Kultusministeriums (22.03.2012) für die Träger der Schulentwicklung übermittelten Datensätze zur Ableitung von Prognosen - basierend auf die „5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt“- zurückgegriffen.

Im MitSEPL 2009/10- 2013/14 wurde für den 31.07.2013 die Schließung der GS „Stormstraße“ und die Fusion mit der GS „Am Westernplan“, in Abhängigkeit des Baufortschritts (EFRE-Sanierung des aufnehmenden Standortes, A.-Vater-Straße 72) beschlossen und durch die schulfachliche Behörde in deren Bescheid bestätigt. Die Inbetriebnahme des sanierten Standortes wird für den Schuljahresbeginn 2014/15 vorbereitet.

Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 hat das Modellprojekt zur Öffnung von Schulbezirken in Stadtfeld begonnen.

Daran beteiligt sind die fünf GS „Am Glacis“, „Am Westernplan“, „Annastraße“, „Am Westring“ sowie „Stormstraße“. Für das Einschulungsjahr 2013 war die Durchführung eines Losverfahrens (GS „Am Glacis“) notwendig. Im Ergebnis des Nachrückverfahrens verteilen sich alle Schüler auf freie Plätze des Schulbezirkes.

Für das Einschulungsjahr 2014 war kein Losverfahren erforderlich.

Weitere Ergebnisse sind in der Information I0243/13 zusammengestellt.

Absicherung des Bedarfs für die Hortbetreuung:

Auf dem Hintergrund des positiven Trends der Geburtenentwicklung vollziehen sich Auswirkungen hinsichtlich des Kapazitätenbedarfs, der im vorschulischen Bereich beginnt und in der Folge die schulischen Bereiche durchläuft.

Aus Schulträgersicht sind insbesondere die räumlichen Bedingungen an den jeweiligen GS-Standorten betroffen. Diese müssen differenziert bzw. standortkonkret betrachtet werden, da die Ausgangslagen, wie Nutzungsform, Schulbautyp, Schüleranzahl/Klassenanzahl, unterschiedlich sind.

Mit der Aufnahme an einer Grundschule ist nicht zwangsläufig ein Bedarf an einer Hortbetreuung verbunden. Dennoch ist in den letzten Jahren zu erkennen, dass der Bedarf an einer Hortbetreuung deutlich gestiegen ist. Die Nutzung der am Standort vorgehaltenen Räumlichkeiten muss flexibel und darauf ausgerichtet sein. Ziel ist es, die einzelnen Raum- bzw. Flächenbedarfe der Schule und des Hortes in ihren Nutzungen aufeinander abzustimmen.

In den Fällen, in denen die Absicherung des Flächenanspruchs für die Hortbetreuung (2.5 m²/ je Kind) temporär nicht umgesetzt werden kann, ist eine Doppelnutzung von allgemeinen Unterrichtsräumen, insbesondere aus Sicht einer effizienten Auslastung, die einzig vertretbare Alternative.

Schule, Hort und Verwaltung werden sich, wie bisher praktiziert, dieser Aufgabe in den nächsten 5 Jahren stellen und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten.

Handlungsbedarfe, hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, bilden nach Auffassung der Verwaltung z.B. die Standorte GS „Ottersleben“, GS „Friedenshöhe“, GS „Am Westring“, GS „Rothensee“.

Im Wesentlichen ist die schulformgerechte Sanierung der GS-Standorte abgeschlossen.

In der unmittelbaren baulichen Fertigstellung, Fortführung, befinden sich die Standorte:

- GS „Am Pechauer Platz“ [Standort: Witzlebenstraße], „Am Kannenstieg“ [P.-Picasso-Straße], „Am Westernplan“ [A.-Vater-Straße] (alle Programm: EFRE);
- „Kritzmannstraße“ und „Amsdorfstraße“ [Braunschweiger Straße] (beide Programm: STARKIII).

Für die Fortsetzung der sog. 2. Antragswelle STRARKIII hat der Stadtrat in der DS0282/12 [November 2012] folgende Prioritäten () für Grundschulen beschlossen:
GS „Fliederhof“ (5) [H.-Grade-Straße], GS „Diesdorf“ (6) [Großer Gang].

Der Bestand der Grundschulen, wie in der Anlage 1 dargestellt, ist bis zum Zielplanjahr 2018/19 gesichert.

3. Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen:

Die VO zur MitSEPL legt als Richtwert der Einzügigkeit weiterhin eine Schülerzahl von 20 fest, auch die Regelzügigkeit wurde nicht verändert und bleibt beim Wert 2,0. Damit ergeben sich für die Bildung der Eingangsklassen (Stufe 5) weiterhin eine Mindestschülerzahl von 40 und eine zu erfüllende Mindestgesamtschülerzahl von 240.

Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 können in Sachsen-Anhalt Gemeinschaftsschulen - sie bieten sowohl die Abschlüsse der Sekundarschule als auch den Abschluss des Gymnasiums an - gebildet werden.

Das Land hat die notwendigen rechtlichen Regelungen getroffen.

Die Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule mittels Antragsverfahren. Die Möglichkeit der Umwandlung besteht für die Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium.

Es sind hinsichtlich der Größe der Schule (vgl. VO MitSEPL § 4(1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit: 20 Schüler,
- Zügigkeitsrichtwert (Schuljahrgänge 5-10): mindestens 2.

Zum Schuljahr 2013/14 hat die Sek „W. Weitling“ (Standort: St.-Josef-Str. 83) erfolgreich das Antragsverfahren durchlaufen und als erste kommunale Gemeinschaftsschule (in der LH Magdeburg) sich dieser neuen Herausforderung gestellt und den Schulbetrieb „Gemeinschaftsschule“ aufgenommen. Kooperationspartner für die Umsetzung der gymnasialen Oberstufe ist die IGS „W. Brandt“.

Für das Schuljahr 2014/15 haben 7 kommunale Sekundarschulen Anträge zur Umwandlung in Gemeinschaftsschulen gestellt. Die Sek. „Th. Müntzer“ und „H. Schellheimer“ bereiten das für 2015/16 vor.

Die Umwandlungs-VO (vgl. GVOBl. LSA 7/2013) legt im § 2 (8) fest:

„Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Genehmigung zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule vom Landesschulamt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils im Folgejahr beginnende Schuljahr erteilt.“

Demnach muss für das Schuljahr 2014/15 die Genehmigung bis zum 31.12. 2013 durch das LSchA erteilt werden.

Auf Grund der vorgenannten Absichtserklärungen werden die Sekundarschulen im Hinblick auf die Umwandlung in Gemeinschaftsschulen mittelfristig auslaufen. Für den Zeitraum der Umwandlung stellen die aufwachsenden Jahrgänge der Gemeinschaftsschule und die auslaufenden Jahrgänge der Sekundarschule eine Einheit dar.

Im Wesentlichen ist die schulformgerechte Sanierung der Sek-Standorte abgeschlossen.

Für die Fortführung der sog. 2. Antragswelle STRARK III hat der Stadtrat in der DS0282/12 folgende Prioritäten () für Sekundarschulen beschlossen:

Sek „J. W. v. Goethe“/ Schule 2. Bildungsweg (3) [Standort: Helmstedter Straße],
Sek „E. Wille“ (7) [Frankfelde].

Der Bestand bzw. die Entwicklung der Sekundarschulen zu Gemeinschaftsschulen ist in der Anlage 2 dargestellt.

4. Gymnasien und Gesamtschulen:

Die VO zur MitSEPL legt auch für den neuen Planungszeitraum fest:

- Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit beträgt bei Gesamtschulen und Gymnasien jeweils 25 Schüler;
- bei Gesamtschulen, Schuljahrgänge 5-10, ist die Regelzügigkeit bei einem Zügigkeitsrichtwert von mindestens 4 erfüllt;
- bei Gymnasien, Schuljahrgänge 5-10, ist die Regelzügigkeit bei einem Zügigkeitsrichtwert von mindestens 3 erfüllt.
- Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe soll jeweils (Gesamtschule, Gymnasium) 50 Schüler betragen.

In der zurückliegenden Zeit hat die Verwaltung in verschiedenen Drucksachen, Informationen sowie Stellungnahmen auf die sich abzeichnenden Veränderungen im Übergangsverhalten zu den weiterführenden Schulen hingewiesen. Stellvertretend seien genannt:

- I0036/13 „Information zur Bedarfsplanung Gymnasien, IGS, Gemeinschaftsschule und Sekundarschule“
- DS0510/12 „Konsequenzen aus der Entwicklung der Schülerzahlen...“
- I0141/13 „Wahlverhalten zur künftigen 5. Jahrgangsstufe“
- SN0048/13 „Ausreichend Schulplätze für alle Schülerinnen...“

Dabei wurden mehrfach die Ursachen des veränderten Übergangsverhaltens dargestellt (Wegfall der Verbindlichkeit der Schullaufbahneempfehlung, Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes LSA 1.10.2012 [Rechtsanspruch auf die vom Schulträger vorgehaltenen weiterführenden Schulformen], auf die der Schulträger mit der Bereitstellung von entsprechenden Kapazitäten reagiert hat (Veränderung der Zügigkeit an der IGS „R. Hildebrandt“, Eröffnung einer Außenstelle [A. Einstein-Gymnasium]).

In der I0036/13 wurde dargestellt, dass vom Schuljahr 2013/14 bis zum Schuljahr 2016/17 der Geburtenanstieg dazu führt, dass ca. 260 Schüler zusätzlich weiterführende Schulen besuchen werden. Eine auf dem elterlichen Willen fußende Prognose - zur Vorbereitung von Schulbaumaßnahmen - wird erst nach Ablauf von ca. 3-4 Jahren gesicherter möglich sein, da sich beispielsweise die Gemeinschaftsschule erst etablieren wird.

Dazu wird die Verwaltung dem Stadtrat in den nächsten Jahren auf der Basis des analysierten Zahlenmaterials Beschlussvorschläge unterbreiten.

Neben den beschriebenen Aspekten werden auch weiterhin 2 Gymnasien mit den durch das Kultusministerium genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten vorgehalten (W.-v.-Siemens-Gymnasium; Sportgymnasium). Im letzten Planungszeitraum betrug der Anteil der Schüler, die aus anderen Landkreisen aufgenommen wurden, im Durchschnitt rd. 40%.

Die schulformgerechte Sanierung der bestehenden IGS und Gymnasien-Standorte ist abgeschlossen.

Auf dem Hintergrund der oben dargestellten Entwicklung hat der Stadtrat für die Fortführung der sog. 2. Antragswelle STRARK III in der DS0282/12 folgende Prioritäten () für Gesamtschulen/ Gymnasien beschlossen:

Neues Gymnasium oder IGS (1);

Neubau einer weiterführenden Schule [IGS oder Gymnasium] (9).

Bis zum Dezember 2013 wird die Verwaltung eine Drucksache „Grundsatzbeschluss - Neubau eines Gymnasiums“ vorbereiten.

Der Bestand bzw. die Entwicklung der Gymnasien und Gesamtschulen ist in der Anlage 3 dargestellt.

5. Förderschulen:

Nach Maßgabe der VO zur Schulentwicklungsplanung ist im neuen Planungszeitraum bis 2018/19 der Bestand an Förderschulen nicht in Frage gestellt, wenn die erforderlichen Bedingungen (Mindestschülerzahl) erfüllt werden:

FÖS für Geistigbehinderte: Einrichtung erfolgt, wenn je Stufe mindestens 1 Klasse gebildet werden kann.

Die Mindestschülerzahl beträgt 28 Schüler (je Schule).

FÖS für Lernbehinderte: Die Mindestschülerzahl beträgt 90 Schüler (je Schule).

Die durch den Stadtrat beschlossenen Förderzentren „Nord“ (Basisförderschule: FÖSL „Comeniuschule“), „Mitte“ (Basisförderschule: FÖSL „Salzmannschule“) sowie „Süd“ (Basisförderschule: FÖSL „E. Kästner“) werden in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt.

In der zurückliegenden Zeit hat insbesondere zur Schulform „Förderschule“ eine intensive Diskussion zur Fortführung bzw. inhaltlichen Neu-Ausrichtung stattgefunden. Das Land hat im Februar 2013 durch eine Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ ein Konzept zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemein bildenden Schulen (Gemeinsamer Unterricht als Baustein inklusiver Bildungsangebote) vorgelegt. Der Städte- und Gemeindebund LSA stellt hierzu fest:

„Der gemeinsame Unterricht hat erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger sowie die Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung. Es ergeben sich Fragen zum zukünftigen Bedarf an Förderschulen, zu den Auswirkungen des gemeinsamen Unterrichts auf das künftige Schulnetz, zu den Planungsparametern aus Sicht der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung und zur Sachausstattung des gemeinsamen Unterrichts.“

Darüber hinaus wurde am 10.04.2013 der RdErl. des MK zur Zertifizierung von „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ ab Schuljahr 2013/14 veröffentlicht.

Kerngedanke ist, dass zertifizierte Schulen (2013/14: erstmals Grundschulen u. Sekundarschulen) die individuelle und sonderpädagogische Förderung für die Schüler der Schule übernehmen.

Voraussetzung ist ein Antragsverfahren, welches von den Antragstellern („Schule mit inklusivem Schulkonzept“) ausgeht und an das Landesschulamt gerichtet wird. Die Absicht ist dem Schulträger mitzuteilen. Die abschließende Entscheidung trifft das Kultusministerium.

Für 2013/14 wurden folgende Anträge mitgezeichnet:

- GS „Am Umfassungsweg“,
- GS „Am Fliederhof“.

Ungeachtet dessen schätzt der Städte- und Gemeindebund LSA in seinem Schreiben (25.07.2013) zum Entwurf der VO über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf ein:

„Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Stellungnahmen zur 14. Schulgesetznovelle, zu den Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts ... und zuletzt zum Runderlass zur Zertifizierung von „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ ... deutlich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Land nicht kostenneutral erfolgen kann und einen gesetzlichen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen gefordert, der dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung LSA genügt.“

Für die Fortführung der sog. 2. Antragswelle STRARK III hat der Stadtrat in der DS0282/12 (November 2012) folgende Prioritäten () für Förderschulen beschlossen:

FÖSK „Schule am Fermersleber Weg“ (2),

FÖSL „Salzmannschule“ (8).

Der Bestand der Förderschulen (alle Schwerpunkte betreffend) ist in der Anlage 4 dargestellt.

In verschiedenen Gesprächen mit dem Land und den umliegenden Landkreisen, zuletzt in einem Schreiben (August 2013) an das MK, hat die LH MD ihre unbedingte Erwartungshaltung - seitens der interessierten Umlandgemeinden bis Jahresende 2013 eine rechtsverbindliche Aussage zur Beteiligung herbeizuführen, die eine Sanierung / Neubau ermöglichen - zum Ausdruck gebracht.

Anderenfalls wird die LH MD in ihrer Verantwortung ihre Planung und die entsprechenden Gremienbeschlüsse auf den eigenen Bedarf ausrichten.

In den vorgenannten Gesprächen wurde seitens der Verwaltung wiederholt die Haltung des Landes zum zukünftigen Bedarf einer Förderschule mit dem Schwerpunkt „K“ hinterfragt. Diesbezüglich verwies das Land auf die aktuellen schulgesetzlichen Regelungen, in denen zum einen der Bestand aller bisherigen Förderschwerpunkte festgeschrieben und zum anderen der Elternwille ausschlaggebend ist.

Die Förderzentren sind Bestandteil des Schulentwicklungsplanes und sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

6. Schulen des 2. Bildungsweges:

In der Landeshauptstadt werden auch weiterhin das Kolleg und das Abendgymnasium (Standort: Brandenburger Straße) sowie die Abendsekundarschule (Standort: Schmeilstraße) vorgehalten. Für die Realisierung der festgestellten Auflagen des Brandschutzes (Brandenburger Straße) konnte eine Terminverlängerung bis zum 31.12. dieses Jahres erreicht werden. Die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 272.0 Tsd. € hat der Finanzausschuss beschlossen. Diese werden ausschließlich für die zwingend zu erfüllenden Brandschutzmaßnahmen eingesetzt.

Das Kolleg und das Abendgymnasium sollen im Rahmen der Sanierung des Standortes Helmstedter Straße (STARK III- 2. Antragswelle; Priorität 3) ihren neuen Standort erhalten, an dem sich dann weiterhin auch die Sek „Goethe“ befinden wird.

Der Bestand der Schulen des 2. Bildungsweges ist in der Anlage 6 dargestellt.

7. Schulen in freier Trägerschaft

Der aktuelle Stand, schulformbezogen, ist in der Anlage 7 beschrieben.

Darüber hinaus liegt zum Zeitpunkt der Erstellung der Drucksache die Absichtserklärung zur Neugründung einer im Grundschulbereich beginnenden, an das Modell der „Futurum-Schulen“ angelehnten Schule, vor. Träger ist der Internationale Bund. Aus Trägersicht wird als Beginn das Schuljahr 2014/15 avisiert.

Ebenso hat die Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis in einem Schreiben an den OB (Juni 2013) angezeigt, dass der Ausbau der Dreisprachigen Internationalen GS zur Gemeinschaftsschule beabsichtigt ist. Als voraussichtlicher Beginn wurde das Schuljahr 2014/15 benannt.

Anlagen:

- Anlage 1: Bestand und Entwicklung der Grundschulen
- Anlage 2: Bestand und Entwicklung der Sekundarschulen/ Gemeinschaftsschulen
- Anlage 3: Bestand und Entwicklung der Gymnasien und Gesamtschulen
- Anlage 4: Bestand und Entwicklung der Förderschulen
- Anlage 5: Struktur der Förderzentren „Nord“, „Mitte“, „Süd“
- Anlage 6: Bestand und Entwicklung der Schulen 2. Bildungsweg
- Anlage 7: Schulen in freier Trägerschaft
- Anlage A: Entwicklung der Geburten/Einschüler
- Anlage B: Barrierefreiheit an Schulstandorten